

# Funktionalausschreibung im Vergleich

Verfasser: Werner **Mayerhofer**

Inhaltsübersicht	Seite
<b>1. Aktuelle Situation</b>	151
<b>2. Grundlage VOB</b>	151
<b>3. Möglichkeiten der Ausschreibung nach VOB/A</b>	152
3.1 Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis	152
3.2 Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm	152
<b>4. Möglichkeiten des Bauherrn, die Voraussetzungen für einen VOB-gerechten Wettbewerb zu schaffen</b>	153
4.1 Beauftragung der Planungsleistung gemäß HOAI	153
4.2 Planungswettbewerb	154
4.3 Planungsberatung	154
<b>5. Funktionalausschreibung</b>	155
5.1 Begriff und Wertung	155
5.2 Kritische Betrachtung im einzelnen	156
<b>6. Zusammenfassung</b>	158

## 1. Aktuelle Situation

In den letzten Jahren hat sich eine neue Ausschreibungsart entwickelt, die die Grundsätze der VOB verläßt und im Rahmen der Kostendiskussion für den Bau von Kläranlagen als Wunderwaffe gehandelt wird: die Funktionalausschreibung.

Sie birgt für den Auftraggeber aber deutliche Risiken, weil er bei ihr die Angebote fachlich, konstruktiv und in bezug auf ihre Wirtschaftlichkeit nur äußerst schwer richtig bewerten kann.

Woher nimmt ein kommunaler Bauherr, der eine Kläranlage bauen **will**, die Vergleichsbasis, wie kann er Fehlplanungen und unwirtschaftliche Lösungen vermeiden? Eine Antwort versucht der folgende Beitrag zu geben.

## 2. Grundlage VOB

Öffentliche Auftraggeber im staatlichen und im kommunalen Bereich sind nach EU- und nach Haushaltsrecht verpflichtet, bei der Vergabe von Bauleistungen die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) anzuwenden. Daraus ergibt sich, daß die Regelungen der VOB/A für das Ausschreibungsverfahren zu beachten sind.

Nach den Grundsätzen der Vergabe in § 2 VOB/A ist ein uneingeschränkter Wettbewerb notwendig, um

- ein korrektes Vergabeverhalten zu sichern,
- allen in Betracht kommenden Bewerbern zu gleichen Bedingungen Zugang zu öffentlichen Aufträgen zu ermöglichen,
- angemessene Preise zu erzielen.

Bei der Vorbereitung und Durchführung von Vergaben ist deshalb alles zu **unterlassen**, was zu einer Beschränkung des Wettbewerbs führen könnte. Insbesondere ist nach §§ 3 und 3 a VOB/A die Vergabeart anzuwenden, die den jeweils größtmöglichen Wettbewerb gewährleistet.

Um dies zu erreichen, ist eine ordnungsgemäße, objektbezogene Leistungsbeschreibung Voraussetzung für die zuverlässige Bearbeitung der Angebote durch die Bieter, für die zutreffende Wertung der Angebote und **für** die richtige Vergabeentscheidung sowie für die reibungslose und technisch einwandfreie Ausführung der Leistung, ferner für die vertragsgemäße und regelgerechte Abrechnung.

Die gedankliche Vorwegnahme der Herstellung des Werkes ist hierzu **unerläßlich**.

### 3. Möglichkeiten der Ausschreibung nach VOB/A

Für die Beschreibung der Leistung sieht § 9 VOB/A folgende zwei Möglichkeiten vor:

1. Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis
2. Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm

#### 3.1 Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis

Vor dem Aufstellen der Leistungsbeschreibung müssen die **Pläne**, insbesondere die Ausführungszeichnungen und die Mengenerrechnungen, rechtzeitig vorliegen.

Die Leistungsbeschreibung ist zu gliedern in

- die Baubeschreibung,
- das Leistungsverzeichnis, bestehend aus den Vorbemerkungen und der Beschreibung der Teilleistungen.

Ein Muster für eine Ausschreibung mit Leistungsverzeichnis enthält das "Kommunale Handbuch für Ingenieurverträge und ingenieurtechnische Grundlagen - HIV-KÖM", Abschnitt C, Teil 2.0 und Abschnitt E, Teil 1.5.

Bei der Aufgliederung der Leistung in Teilleistungen dürfen unter einer Ordnungszahl nur Leistungen erfaßt werden, die technisch gleichartig sind und unter den gleichen Umständen ausgeführt werden, damit deren Preis auf einheitlicher Grundlage ermittelt werden kann.

Bei der Ordnungszahl sind die Mengen, Maße, Mindestwerte, Konstruktionsdaten, örtlichen Gegebenheiten u.a.m. anzugeben.

Bei einer beabsichtigten Aufteilung in Teillose sind die **Verdingungsunterlagen** so aufzustellen, daß Art und Umfang der vorgesehenen Teillose eindeutig und vollständig beschrieben sind.

Die Bewerber sind aufzufordern, anzugeben, inwieweit sich der Preis bei Beauftragung mehrerer Lose oder der Gesamtleistung ermäßigt.

Welche Leistungen zu einem Fachlos gehören, bestimmt sich nach den gewerberechlichen Vorschriften und der allgemein oder regional üblichen Abgrenzung.

#### 3.2 Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm

Eine Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm ist besonders sorgfältig zu erstellen. Die Beschreibung muß eine einwandfreie Angebotsbearbeitung durch die Bieter ermöglichen und gewährleisten, daß die zu erwartenden Angebote vergleichbar sind.

Bei der Aufstellung des Leistungsprogramms ist besonders darauf zu achten, daß die in § 9 Nm. 3 bis 5 und 7 bis 9 VOB/A geforderten Angaben eindeutig und vollständig gemacht werden.

Bevor das Leistungsprogramm aufgestellt werden darf, müssen z.B. im staatlichen Hochbau nach RBBau ein vollständiges **Raumprogramm**, das nachträglich nicht mehr geändert werden **darf**, und eine genehmigte Haushaltsunterlage - Bau - **vorliegen**, die mit 23 v.H. des Leistungsbildes nach § 15 HOAI vergütet wird. Diese Leistungen für das Aufstellen der Haushaltsunterlage - Bau - umfassen die Grundleistungen der Leistungsphasen 2, 3 und teilweise 4 nach § 15 Abs. 2 HOAI.

**Ziel** und angestrebtes Ergebnis der Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm ist es, die wirtschaftlich, technisch, funktionell und gestalterisch beste Lösung der Bauaufgabe zu finden. Die Suche nach gestalterischen Lösungen allein rechtfertigt die Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm nicht.

Zur Aufteilung in Teillose gilt das gleiche wie für die Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis.

#### 4. Möglichkeiten des Bauherrn, die Voraussetzungen für einen VOB-gerechten Wettbewerb zu schaffen

##### 4.1 Beauftragung der Planungsleistung gemäß HOAI

Die am häufigsten angewandte und bisher übliche Lösung besteht darin, daß der Bauherr einen für die Abwasserentsorgung nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 HOAI bzw. für die Abfallentsorgung nach § 51 Abs. 1 Nr. 5 HOAI befähigten, erfahrenen und dafür ausgewiesenen Ingenieur mit den Grundleistungen nach § 55 HOAI möglichst in Stufen entsprechend dem Ingenieurvertragsmuster im HIV-KÖM, Abschnitt C, Teil 1 beauftragt. Der Ingenieur erstellt den Entwurf, er schafft die Voraussetzungen für die Ausschreibung entweder nach Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis oder nach Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm. Dieser Ingenieur wertet auch die Angebote und arbeitet einen Vorschlag für die Vergabe aus.

Dieser bisher zumeist begangene Weg führte in den letzten Jahren jedoch bei einer Anzahl von Objekten zu Ergebnissen, die Anlaß gaben zu Überlegungen, wie man den Wettbewerb anders gestalten könnte. Die Gründe für negative Ergebnisse bei einigen **Objekten** sind z.B. darin zu sehen, daß

- dem Ingenieur bei Auftragserteilung alle neun Leistungsphasen nach § 55 HOAI übertragen wurden und damit für den **Ingenieur** ein Rechtfertigungszwang bei den einzelnen Leistungsschritten fehlte,
- der Bauherr eine falsche Entscheidung bei der Auswahl des Ingenieurs getroffen hat,
- der ausgewählte Ingenieur in herkömmlichen und bisher üblichen Konstruktionen und Techniken verharrete,
- vor allem die baukostenbezogenen Honorare nach der HOAI keinen Anreiz für eine Kostenminderung beim Objekt gaben.

Der zuletzt angesprochene Aspekt wurde häufig genannt und war u.a. Anlaß zur Einfügung des § 4 a bei der 5. Änderungsverordnung zur HOAI am **01.01.1996**. Der bisherige Vergütungsmodus der HOAI gab keine Anreize zur **Kostenminderung**, führte u.U. zu unwirtschaftlichem Planen und Bauen und honorierte nicht die Leistungen von **Ingenieurbüros**, die sich um wirtschaftliche und sparsame Lösungen bei eigenem Mehraufwand bemühten.

## 4.2 Planungswettbewerb

Ein weiterer Weg für eine VOB-gerechte Lösung könnte darin gesehen werden, einen Planungswettbewerb auf der Grundlage der HOAI zwischen zwei bis vier Bewerbern abzuhalten. Dies setzt - abgesehen von den Kosten - voraus, daß der kommunale Bauherr entweder selbst den erforderlichen Sachverstand besitzt oder einen sachverständigen Dritten mit der Vorbereitung und Durchführung des Wettbewerbs beauftragt. Auf die Möglichkeit des Einladungswettbewerbs nach Nr. 2.4.3 der GRW 1995 wird hierzu hingewiesen.

Da nicht immer sichergestellt ist, daß mit den Grundleistungen der Leistungsphasen 1 und 2 nach § 55 HOAI eine ausreichende Aussage erreicht werden kann, wird man bei bestimmten Projekten auch Bestandteile der Entwurfsplanung nach Leistungsphase 3 fordern müssen, was zu einem Vergütungssatz von ca. 20 v.H. der Honorare nach § 56 Abs. 1 HOAI für jeden Wettbewerbsteilnehmer führt.

Der sachverständige Dritte (Planungsberater) oder der Wettbewerbsgewinner wäre nach der Auswahl und Festlegung des annehmbarsten Planungsobjekts in der Lage, eine Ausschreibung mit Leistungsprogramm durchzuführen.

## 4.3 Planungsberatung

Die Planungsberatung ist am wirkungsvollsten im Vorfeld der Planung, wenn noch keine fachlichen Entscheidungen oder Festlegungen getroffen sind. Hierdurch besteht die Möglichkeit, behördliche Planungsvorgaben sowie Planungswünsche des **Auftraggebers** zu hinterfragen und - hierauf aufbauend - konkrete Planungsziele im Vorgriff auf die nachfolgende Objekt- und Fachplanung festzulegen.

Die Planungsberatung wird, sofern die notwendige Fachkunde beim Auftraggeber nicht oder nur unzureichend vorhanden ist, von einem fachkundigen unabhängigen Dritten durchgeführt, an den die gleichen Qualitätsanforderungen zu stellen sind, die auch bei der Auswahl des unabhängigen beratenden Ingenieurs gelten (siehe ATV-Arbeitsbericht "Hinweise zur Auswahl unabhängiger beratender Ingenieure für Aufgaben im Bereich der **Abwasser- und Abfalltechnik**" - HIV-KOM, Anhang 1/1 Nr. 1.18).

Für die Planungsberatung stellen sich im Vorfeld und im Verlauf der Planung beispielhaft folgende Aufgaben:

- Festlegen der Randbedingungen und Bemessungsgrundlagen
- Beratung bei der Entwicklung der Planungsziele, Abgrenzung der Planungsaufgabe sowie Festlegung der zeitlichen Verwirklichung

- Mitwirkung bei der Auswahl von Ingenieurbüros für die Objekt- und Fachplanung sowie beim Entwurf des **Ingenieurvertrages** bzw. Leistungskataloges
- Überwachung des zeitlichen Planungsablaufs bezüglich Einhaltung von Vorlagefristen
- Mitwirkung bei der Entwicklung und Bewertung von Planungsalternativen
- Stellungnahme zu **HOAI-Fragen** bezüglich Grundleistungen, Besonderer Leistungen und Honorarrechnungen
- Prüfung der Vollständigkeit der Planungsleistung auf der Grundlage des Ingenieurvertrages und der **HOAI**

Der Auftraggeber kann durch eine qualifizierte Planungsberatung in der Entscheidungsfindung bei schwierigen Planungsfragen wirkungsvoll unterstützt **werden**, so daß seine Funktion als Bauherr hierdurch gestärkt wird.

Die Objektplanung selbst wird dann entsprechend Abschnitt 4.1 einem qualifizierten Ingenieur übertragen.

## 5. Funktionalausschreibung

### 5.1 Begriff und Wertung

Was versteht man aber nun unter dem Begriff Funktionalausschreibung? Da der Begriff Funktionalausschreibung in der VOB nicht zu finden ist, deren Regelungen aber für die Kommunen verbindlich sind, wäre es ihnen untersagt, diese Ausschreibungsform anzuwenden. Diese Folgerung mag überraschen, wenn man - fälschlicherweise - davon ausgeht, daß unter einer Funktionalausschreibung eine Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm zu verstehen ist. Wäre die Funktionalausschreibung der Ausschreibung mit Leistungsprogramm **angenähert**, dann gäbe es bei ihrer Anwendung keine Probleme.

In der Praxis ist **jedoch** eine Entwicklung erkennbar, die darauf hinausläuft, daß die Funktionalausschreibung eine dritte, eigenständige Ausschreibungsart werden könnte, eine Art "Leistungsbeschreibung mit Zielvorgabe", die - nach unseren Erkenntnissen - die verpflichtenden Grundsätze der VOB für einen konsequenten Wettbewerb außer acht läßt, da der Inhalt der Ausschreibung absichtlich oder aus Unkenntnis der Festlegungen der VOB so gestaltet **wird**, daß eine Wettbewerbsverzerrung vorprogrammiert ist.

Entscheidendes Merkmal einer Funktionalausschreibung im neu verstandenen Sinn ist, daß die in § 9 Nrn. 3 bis 5 und 7 bis 9 VOB/A geforderten Angaben nicht oder nur unzulänglich gemacht werden. Genauere Angaben sind auch gar nicht möglich, da die in den vorstehenden Abschnitten 4.1 bis 4.3 aufgezeigten, hierzu erforderlichen Planungsvorgaben unterbleiben.

Wenn es aber der Auftraggeber **unterläßt**, das Werk gedanklich nach den Grundsätzen des § 9 VOB/A vorwegzunehmen, besteht die Gefahr, daß er hinterher in knapper Zeit kaum in der Lage ist, die Angebote fachlich, konstruktiv und in **bezug** auf Wirtschaftlichkeit vergleichend zu werten.

Die Ausschreibung nach der VOB und allgemein nach Wettbewerbsgrundsätzen hat aber so zu erfolgen, daß sie bei definierter Qualität zu miteinander vergleichbaren Preisangaben führt. Die in den Abschnitten 4.1 bis 4.3 genannten drei Möglichkeiten der ingenieurmäßigen Vorbereitung der Baumaßnahme führen, wenn auch auf unterschiedliche Art, zu den Voraussetzungen für eine sachgerechte Ausschreibung und zur Vergleichsbasis für Sondervorschläge und Nebenangebote (wobei insbesondere der in Abschnitt 4.1 beschriebene Weg der verstärkt kritischen Begleitung durch den Bauherrn bedarf).

Liegt diese Vergleichsbasis nicht vor, weil der Bauherr die Grundlagen für **vergleichbare** Ausschreibungsinhalte nicht geschaffen **hat**, so unterwirft er sich bei Durchführung einer sogenannten Funktionalausschreibung im ungünstigsten Fall dem billigsten Pauschalangebot eines Generalunternehmers, der vor allem Hersteller- und Lieferinteressen verfolgen und als vorrangiges Ziel den schadlosen Ablauf der Gewährleistungszeit für das Objekt im Auge haben könnte. Der mit einer derartigen Funktionalausschreibung verbundene Wettbewerb würde in erster Linie auf die optisch wirkungsvolle Minderung der **Investitionskosten** zielen, die - nach unserer Einschätzung - die Funktionalausschreibungen in erster Linie beliebt gemacht haben. **Diefür** den Bauherrn optimale und individuell gestaltete, gerade seinen Interessen dienende Lösung bleibt nicht selten auf der Strecke.

Aufgabe und Ziel der öffentlichen Auftraggeber muß es aber sein, unter Beachtung der sachgerechten VOB/A einen möglichst breit angelegten Wettbewerb sicherzustellen, der zur insgesamt wirtschaftlichsten Leistung führt. Dies wird besser als bei Funktionalausschreibungen **erreicht**, wenn ausschließlich und unverfälscht die in der VOB/A verankerten Ausschreibungsformen angewandt, hierbei die Zusammenfassung von Fachlosen in geeigneten Fällen für Generalunternehmerangebote vorbereitet und Sondervorschläge angeregt bzw. zugelassen werden.

Dadurch kommt es - bei vorgegebenem gutem Standard - zu einer Verringerung der eigenen Investitions- und Betriebskosten. Zugleich werden die Belange der mittelständischen Betriebe im Ingenieur- und Baubereich im Auge behalten. Zu verweisen ist hierzu auf die in Bayern für alle öffentlichen Auftraggeber verbindlichen Mittelstandsrichtlinien.

## 5.2 Kritische Betrachtung im einzelnen

Die Funktionalausschreibung wirft im einzelnen folgende Probleme auf:

- a) Der Standard wird nicht vom Bauherrn vorgegeben, sondern von den Bietern selbst bestimmt.

Auch wenn dies die Bieter anspornen kann, ihr technisches "**know how**" fortzuentwickeln, um durch ein kostengünstiges Angebot den Wettbewerb zu gewinnen: Mindestens gleich groß **ist** die Gefahr, **daß** die Bieter den Standard - **für** den fachlich

zumeist nicht versierten Bauherrn unerkannt - **reduzieren** und so Wettbewerbsgewinner werden.

Ist die Funktionalausschreibung mit einem Betreibervertrag verknüpft, wird dieser von den Bietern zudem gerne so gestaltet, daß spätere, wegen des geringeren Standards häufige und alsbald erforderliche "Nachrüstungen" zu Lasten des Bauherrn gehen.

- b) Der Bauherr muß den Bietern für die Erstellung des Funktionalangebots eine angemessene Entschädigung zahlen.

Dies regelt § 20 Nr. 2 Abs. 1 Satz 2 VOB/A. In der Praxis bedeutet dies einen nicht unerheblichen Aufwand für den Bauherrn: Die Entschädigung kann bei einer mittelgroßen Kläranlage durchaus 100.000 DM pro Bieter erreichen. Bei fünf Bietern wären dies 500.000 DM Aufwand, um überhaupt ein Angebot zu bekommen. Ob das Angebot, auf das der Zuschlag **erteilt** wird, dann so günstig ist, daß dieser Aufwand wieder wettgemacht wird, ist sehr die Frage. Der Bauherr wird also die Zahl der Bieter gering halten, was gegenläufig dazu führt, daß der Wettbewerb und die gewünschte Kreativität eingeschränkt werden.

- c) Als Anbieter kommen in aller Regel nur noch Generalunternehmer in Betracht.

Generalunternehmerangebote sind nach einem Bericht des Bundesrechnungshofs an den Deutschen Bundestag in aller Regel teurer als Fachlosvergaben (siehe BauR 1997, 119 rechte Spalte).

Dies entspricht auch unseren Erkenntnissen. Mittelständische Unternehmen bleiben bei dieser Vergabeart auf der **Strecke**, was langfristig dem Wettbewerb schadet. Zudem ist auf folgendes hinzuweisen: Der Spielraum eines Generalunternehmers zur Einsparung bei Qualität und Standard einer Baumaßnahme hängt maßgeblich davon ab, wie detailliert die entsprechenden Vorgaben durch die Planung sind. Durch Ausschreibung aller Gewerke nach Fertigstellung der Ausführungsplanung oder bei Ausschreibung nach Leistungsprogramm durch Ergänzung des Raum- und Funktionsprogramms um eine Aufstellung des Standards kann auch bei Einschaltung eines Generalunternehmers die Einhaltung der gewünschten Qualität gesichert werden.

Wenn bei sogenannten Funktionalausschreibungen mit dem Ziel der Generalunternehmervergabe jedoch bewußt Spielräume belassen werden, um zu einer besonders kostengünstigen Erstellung zu gelangen, müssen die gegebenenfalls vom Generalunternehmer gewählten niedrigen Standards und die damit verbundene Qualitätseinbuße hingenommen werden. Niedrigere Standards und Qualität stellen für sich genommen zwar keinen Baumangel dar, sie können aber zu kürzerer Lebensdauer und minderer Nutzungsqualität eines Bauwerkes führen.

- d) Die Wertung wird wegen der unterschiedlichen Standards der Angebote erheblich schwieriger.

Da kein ausgearbeiteter Amtsvorschlag vorliegt (an dem bei herkömmlicher Ausschreibung Nebenangebote oder Sondervorschläge gemessen werden können), sondern jede Firma eine eigene Konzeption abliefern, ist die Vergleichbarkeit von Funktionalität, Qualität und Preis äußerst schwierig. Wegen der unterschiedlichen



Leistungsangebote besteht die erhöhte Gefahr, daß statt der Wirtschaftlichkeit der Preis eine zu hohe Bedeutung bekommt oder subjektive Gesichtspunkte den Ausschlag für den Auftrag geben.

Spätestens zu diesem Zeitpunkt braucht der Bauherr Beistand von **Fachingenieuren**, die sich erst in die Problematik einarbeiten müssen und ihrerseits Geld kosten.

## 6. Zusammenfassung

Da die öffentlichen Auftraggeber zur Beachtung der VOB verpflichtet sind, müssen die Regelungen in § 9 VOB/A eingehalten werden. Bei einer Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis (§ 9 Nrn. 6 bis 9) werden Ingenieurleistungen bis zur Leistungsphase 6 durch den Bauherrn erforderlich. Bei einer Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm (§ 9 Nrn. 10 bis 12) kann der Planungsaufwand des Bauherrn gemindert **werden**, da die Programminhalte nach Vorliegen der Leistungsphase 3 formuliert werden **können**, aber auf Planung verzichten kann man nicht.

Man braucht eine Vergleichsbasis für die oft schwierige Prüfung und Wertung der Angebote aufgrund von Ausschreibungen nach Leistungsprogramm sowie von Sondervorschlägen und Nebenangeboten. Bedeutsam sind hier neben den Bau- und Betriebskosten auch Bemessungsgrundlagen, Verfahrensabläufe, Betriebssicherheit, Unterhaltungs-, **Wartungs-** und Überwachungsaufwand, Qualität und Lebensdauer der verwendeten Baustoffe und vieles mehr.

Funktionalausschreibungen, die keine ausreichende Vergleichsbasis für die Beurteilung der gewünschten Qualität **und** der Standards aufweisen, können **bei** der Angebotswertung durch subjektive Betrachtungen und Beurteilungen zu **verfälschten** Ergebnissen führen. (Gerade dieser Möglichkeit sollte nach den Vorkommnissen in der jüngsten Zeit kein Vorschub geleistet werden.) Bislang gibt es in der Praxis keine Projektbeispiele, bei denen eine Funktionalausschreibung von Kläranlagen mit Erfolg verwirklicht wurde.

Die **Funktionalausschreibung** kann tendenziell zu folgenden Ergebnissen führen:

- Verringerung der Qualitätsstandards
- Monopolbildung und Wettbewerbsverzerrung zugunsten von Bau- und Energiekonzernen
- Abschaffung unabhängiger Planung und Werkskontrolle
- Steuerung der Auftragsvergabe nach subjektiven Kriterien
- Aushöhlung bzw. Umgehung von **HOAI** und **VOB**

Die **Funktionalausschreibung** bedeutet in aller Regel die Durchführung einer Beschränkten Ausschreibung sowie die Vergabe an einen Generalunternehmer. Damit bleiben die gewichtigen Grundsätze des § 3 Nr. 2 VOB/A - Grundsatz der Öffentlichen Ausschreibung - und des § 4 Nr. 3 VOB/A - Grundsatz der Fachlosvergabe - unbeachtet.

Ausschreibungen auf der Grundlage von Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnis oder mit Leistungsprogramm nach den Grundsätzen der VOB/A bieten die besseren Voraussetzungen für einen sachgerechten Wettbewerb. Die Angebote verändern nicht die Qualität der ausgeschriebenen Leistung, sondern führen zu einem vergleichbaren Wettbewerbspreis. Das Leistungsverzeichnis ist klar und Maßstab für die Ausführung. Sondervorschläge und Nebenangebote sowie - im Ausnahmefall - auch Generalunternehmerangebote beleben den Wettbewerb und entwickeln den technischen Standard in überschaubarer Weise fort.